

58/A

A n t r a g

der Abgeordneten Machunze, Dr. Migsch, Prinke, Holzfeind, Mitterer, Dr. Broda, Sebingler, Moser und Genossen

auf Novellierung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1958 über die Gewährung von Entschädigungen für durch Kriegseinwirkung oder durch politische Verfolgung erlittene Schäden an Hausrat und an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen (Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz - KVSG.), BGBl. Nr. 127/1958, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 99/1959.

-.-.-.-

Aus verschiedenen Kreisen der Betroffenen wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, denen die im Ausland lebenden Geschädigten bei der Anmeldung ihrer Entschädigungsansprüche infolge des langen Postlaufes und der zur Beschaffung der Bestätigungen notwendigen Zeit gegenüberstehen. Es ist daher zu befürchten, dass diese Personen, die für die Einbringung der Entschädigungsanträge und für die Ansuchen um Gewährung eines Härteausgleiches im Gesetz vorgesehene Frist vom 31. Dezember 1959 nicht werden einhalten können.

Aus diesem Grunde erscheint es notwendig, die nach dem geltenden Gesetz mit 31. Dezember 1959 endenden Anmeldefristen bis zum 31. Dezember 1960 zu verlängern. Die Bestimmung über die Vorlage der Härteansuchen durch die Finanzlandesdirektion an die Bundesentschädigungskommission im § 18 Abs. 1 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes wäre durch Einschaltung des Halbsatzes "die nach dem 31. Dezember 1959 eingelangten Ansuchen sind der Bundesentschädigungskommission jeweils binnen drei Monaten vorzulegen" der Verlängerung der Anmeldefrist anzupassen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g,

der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

- 1.) Im § 13 Abs. 1 und 3 hat die Frist statt "31. Dezember 1959" zu lauten "31. Dezember 1960".
- 2.) Im § 16 Abs. 1 hat die Frist statt "31. Dezember 1959" zu lauten "31. Dezember 1960".

3.) § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches gemäss § 11 sind, sofern sie bis 30. Juni 1959 bei der Finanzlandesdirektion einlangen, bis 30. September 1959 der Bundesentschädigungskommission vorzulegen; bis 31. Dezember 1959 eingelangte Ansuchen sind der Bundesentschädigungskommission bis 31. März 1960 vorzulegen; die nach dem 31. Dezember 1959 eingelangten Ansuchen sind der Bundesentschädigungskommission jeweils binnen drei Monaten vorzulegen. Dabei hat die Finanzlandesdirektion die Ansuchen tunlichst nach dem Grad der wirtschaftlichen Not und nach den persönlichen Verhältnissen der Geschädigten in Gruppen zusammenzufassen."

Artikel II.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 31. Dezember 1959 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut. -.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Finanz- und Budgetausschuss zuzuweisen. -.-.-.-.-